

§ 19 NÖ SportG Ausübung der Bewilligung durch einen Vertreter

NÖ SportG - NÖ Sportgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.11.2020

Die Bewilligung kann im Krankheitsfall oder bei rücsichtswürdiger schisport- oder schischulbedingter Verhinderung durch einen Vertreter für längstens zwei Jahre ausgeübt werden, der den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Z 1-6 entsprechen muß. Der Bewilligungsinhaber hat dies der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at